

Allgemeinverfügung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zur Dienstbereitschaft

vom 18.12.2024

1. Die öffentlichen Apotheken im Bereich der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg werden zu folgenden Zeiten von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft befreit:

a) montags bis samstags von 0.00 Uhr bis 9.00 Uhr

montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr

mittwochs von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr

b) abweichend von a) werden öffentliche Apotheken unter den unten aufgeführten Voraussetzungen ganztägig von montags bis freitags mit Ausnahme der nachfolgend genannten Zeiträume befreit:

- an vier Tagen mindestens jeweils sechs Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
- an einem Tag mindestens drei Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Apotheken müssen in dem genannten Umfang - also von montags bis freitags für mindestens 27 Stunden - dienstbereit gehalten werden. Fallen der 24. Dezember bzw. der 31. Dezember auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag, ist die Apotheke an mindestens drei Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr dienstbereit zu halten.

Die genaue Verteilung der Dienstbereitschaftszeiten innerhalb der vorstehend genannten Zeiträume liegt im Ermessen des Apothekenbetreibers. Dabei ist dem öffentlichen Versorgungsauftrag der Apotheken und dem Vertrauen der Bevölkerung auf eine angemessene Arzneimittelversorgung Rechnung zu tragen.

Apotheken, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet der Kammer ihre jeweiligen, konkreten Öffnungszeiten in elektronischer Form nach Maßgabe der Kammer mitzuteilen.

Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2026 und kann, insbesondere bei begründeten Beschwerden der Bevölkerung jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

c) samstags von 0:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr

d) sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

e) am Rosenmontag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

f) am Faschingsdienstag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

2. Diese Befreiungen gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen die Apotheke aufgrund gesonderter Anordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zum Notdienst verpflichtet ist.

3. Zu einer Schließung der Apotheke während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht keine Verpflichtung. Soweit gemäß § 23 Absatz 2 ApBetrO über die genannten Zeiten hinaus Befreiungen von der Dienstbereitschaft erteilt wurden, bleiben diese unberührt.

4. Die Landesapothekerkammer behält sich im Einzelfall vor, weitere, abweichende Regelungen vorzunehmen. Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 25. April 2012 außer Kraft.